

Die Beschäftigtenvertretungen informieren

Personalrat – Frauenvertreterin – Schwerbehindertenvertretung

der allgemein bildenden Schulen Charlottenburg-Wilmersdorf
bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

17. Februar 2023

Grundsatzbeschlüsse der Gesamtkonferenzen: Verbindliche Beschlüsse zur Entlastung von Teilzeitkräften ... ENDLICH: Die Schulaufsicht reagiert!

Liebe Kolleg*innen,

wir möchten Sie zunächst an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes von 2015 erinnern. Es legt fest, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte auch in der außerunterrichtlichen Arbeit nur entsprechend ihrer Teilzeitbeschäftigung eingesetzt werden dürfen. Diese „**haben einen Anspruch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden. Deshalb dürfen teilzeitbeschäftigte Lehrer in der Summe ihrer Tätigkeiten (Unterricht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Teilnahme an Schulkonferenzen etc., aber auch Funktionstätigkeiten, d.h. nicht unmittelbar unterrichtsbezogene schulische Verwaltungsaufgaben, wie z.B. die Leitung der Schulbibliothek) nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden.**“¹

Die Gesamtkonferenz muss in ihren Beschlüssen zur Entlastung der Teilzeitkräfte dieses Urteil neben den Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes² berücksichtigen.

Im August 2022 informierten wir Sie über eine sogenannte „**Formatvorlage**“, die die Schulaufsicht zu den o.g. Gesamtkonferenzbeschlüssen an die Schulleitungen einiger Schulen verschickt hatte.³

Diese Formatvorlage war nicht mit den Beschäftigtenvertretungen abgestimmt. Sie enthielt einige kontraproduktive Empfehlungen, wie z.B. den Begriff Korrekturtag nicht mehr zu verwenden. Zudem war sie in Teilen rechtswidrig, da nur teilweise ein Ausgleich für den überproportionalen Einsatz von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften vorgesehen war. Wir gaben der Schulaufsicht eine ausführliche Rückmeldung, die etliche Verbesserungsvorschläge und Änderungen enthielt. Die Schulaufsicht überarbeitete daraufhin die Vorlage und übernahm viele Vorschläge der Beschäftigtenvertretungen. Jetzt ist sie an die Schulen verschickt worden und diesem Info beigefügt.⁴

¹ Urteil vom 16. Juli 2015 – BverwG 2 C 16.14; www.pr-cw.de/teilzeit-urteil

² Landesgleichstellungsgesetz (LGG): §10 (1): Familiengerechte Rahmenbedingungen; §10 (5): Neubemessung der Aufgaben bei Teilzeit; §9 (5): Freizeitausgleich für Fortbildungen, wenn diese außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit liegen

³ www.pr-cw.de/bv-info-08-22

⁴ Sie finden die Formatvorlage als Textdatei auf der Homepage des Personalrates. Sie kann als Grundlage für die Gesamtkonferenzbeschlüsse an Ihrer Schule benutzt werden und an die eigenen schulischen Begebenheiten angepasst werden: www.pr-cw.de/formatvorlage-gk-beschluesse

Wir Beschäftigtenvertretungen haben die Schulaufsicht überzeugt und im Ergebnis erreicht, dass die Formatvorlage in vielen Punkten verbessert wurde. Hier einige Beispiele:

- Es gibt jetzt in allen Bereichen den rechtskonformen Hinweis, dass ein überproportionaler Einsatz von Teilzeitkräften ausgeglichen werden muss.
- Die Höchstanzahl sogenannter „Springstunden“ wurde für Vollzeitkräfte von fünf auf vier und für Teilzeitkräfte von vier auf drei bzw. von drei auf zwei Stunden reduziert.
- Die Gesamtkonferenz kann jetzt sogenannte „Korrekturtage“ beschließen.
- Dienstbesprechungen sind „auf nicht planbare, dringliche Situationen zu beschränken.“ Sie dürfen damit nicht zur regelmäßigen Veranstaltung werden.
- Ursprünglich sollten Fachlehrkräfte an bis zu fünf Elternabenden im Schuljahr teilnehmen. Jetzt ist klargestellt, dass die Teilnahme dieser Kolleg*innen auf Ausnahmen zu beschränken ist und es bei Teilzeitkräften dafür einen Ausgleich geben muss. Nur Klassenlehrer*innen haben eine Teilnahmeverpflichtung an Elternabenden.
- Ein „Tag der offenen Tür“ muss an keiner Schule durchgeführt werden.
- Die Schulaufsicht hat nun aufgenommen, dass die Gesamtkonferenzen bei „Schulveranstaltungen von zentraler Bedeutung“ „angesichts der Belastungen und Unterausstattung auf Machbarkeit achten“ sollen.
- Es ist jetzt möglich, dass die Gesamtkonferenz einen Beschluss zur Entlastung der Erzieher*innen fasst, in dem die Zeiten der sogenannten „mittelbaren pädagogischen Arbeit“ erhöht werden.
- ...

Grundsätzlich gilt: Diese Vorlage ist lediglich ein Vorschlag. Die Gesamtkonferenzen **können** die Struktur und die Inhalte übernehmen, sie **müssen** es nicht. Bewährte Beschlüsse Ihrer Schule können und sollten selbstverständlich beibehalten werden. **Es darf nicht sein, dass durch die Vorlage höhere oder sogar neue Belastungen beschlossen werden!**

Wichtig: Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften muss der Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich entweder proportional zur Beschäftigungszeit erfolgen oder der überproportionale Einsatz muss an anderer Stelle ausgeglichen werden. Für außerunterrichtliche Dienstverpflichtungen an unterrichtsfreien Tagen muss ein Ausgleich erfolgen.

Die Arbeitsbelastung aller Kolleg*innen steigt in den Zeiten der Unterausstattung immer mehr an. Achten Sie deshalb darauf, dass durch Gesamtkonferenzbeschlüsse keine zusätzlichen Arbeitsaufträge entstehen. Beraten Sie gemeinsam, welche außerunterrichtlichen Angebote für Ihr Kollegium leistbar oder leider nicht (mehr) leistbar sind: Klassenfahrten, Wandertage, Bundesjugendspiele, Tag der offenen Tür, Schulfeste etc. In Zeiten der Unterausstattung müssen eventuell auch schmerzhaft eingeschnittene Angebote von Schulen vorgenommen werden. Wir empfehlen Ihnen, konkret zu diskutieren, welche dieser genannten Angebote reduziert oder gestrichen werden müssen, um die außerunterrichtliche Mehrbelastung zu verringern.

Die Vorlage ist ein erster Schritt der Behörde, in dem sie die strukturelle Ungleichbehandlung der Teilzeitkräfte anerkennt. Sieben Jahre nach dem o.g. Urteil wird nun auch in der Schulaufsicht das Problem zumindest erkannt. Das Missverhältnis zwischen Ausstattung und Aufgabenlast wird jedoch nicht grundsätzlich angegangen.

Die Vorlage bietet nur zum Teil Hilfestellung bei der Frage, wie überproportionale Arbeit im außerunterrichtlichen Bereich für Teilzeitkräfte vermieden bzw. gemindert werden kann. **Wie ein Ausgleich für einen überproportionalen Einsatz konkret aussehen kann, beschreibt sie nicht.**

Achten Sie bei den Entlastungen der Teilzeitkolleg*innen darauf, Mehrbelastung der Vollzeitkolleg*innen zu vermeiden! Wir sehen hier eines der größten Probleme bei der Umsetzung von Entlastungen: **Alle** Kolleg*innen, ob teilzeit- oder vollzeitbeschäftigt, müssen immer mehr unbezahlte Mehrarbeit leisten. Die Unterausstattung in den Schulen ist zu groß geworden - gleichzeitig ist die Zahl der Aufgaben gewachsen. Ohne Aufgabenreduzierung und personelle Aufstockung wird es letztlich keine gerechte Aufgabenverteilung für alle geben können.

Deshalb fordern wir die Senatsbildungsverwaltung auf, die Arbeitssituation in unseren Schulen grundlegend zu verbessern! Nur so kann der Rechtsanspruch auf Entlastung, der durch das Urteil des Verwaltungsgerichts besteht, fair eingelöst werden!

Wenn überproportional geleistete Arbeit nicht ausgeglichen wird, muss zumindest die **Bezahlung** bestimmter Bereiche von der Behörde angeboten werden. Die Kolleg*innen sollten unbürokratisch zum Beispiel für folgende Arbeitsbereiche, ähnlich wie bei einer Klassenfahrt, kurzfristig auf eine volle Stelle aufstocken können:

- Teilnahme an Gesamtkonferenzen und Präsenztagen,
- Durchführung von Projekttagen und Wandertagen,
- Teilnahme an Studientagen und Fortbildungsveranstaltungen,
- Einsatz an Prüfungstagen etc.

Eine weitere Möglichkeit zur Entlastung von Teilzeitlehrkräften zeigt das o.g. Urteil auf:

„Ist ein Ausgleich in diesem Bereich (dem Bereich der außerunterrichtlichen Tätigkeit, Anm. d. Verf.) nicht im erforderlichen Umfang möglich oder nicht gewollt, muss der Ausgleich durch Ermäßigung der Unterrichtszeit erfolgen“.⁵

Das Urteil stellt also **rechtlich verbindlich** fest, dass die Stundenverpflichtung für die Teilzeitkräfte zu reduzieren ist, um damit Mehrbelastungen durch unausweichliche außerunterrichtliche Tätigkeiten zu kompensieren.

Wir wissen, dass diese Vorschläge ein grundsätzliches Umdenken der Verwaltung erfordern. Wenn der Senat sich weiter weigert, den Rechtsanspruch auf Entlastung so umzusetzen, wie er in dem Urteil gefordert wird und keine Anstrengungen unternimmt, die umfassende Unterausstattung unserer Schulen zu beseitigen, laufen die Grundsatzbeschlüsse der Gesamtkonferenz Gefahr, den Mangel mehr schlecht als recht zu verwalten.

Es ist wichtig, dass die Gesamtkonferenzen mutige Beschlüsse für die Teilzeit- und Vollzeitkräfte fassen. Wir möchten Sie an dieser Stelle auf unser Info⁶ zu konkreten Ideen für die Entlastung von Lehrkräften und Erzieher*innen durch Gesamtkonferenzbeschlüsse aufmerksam machen.

⁵ Urteil vom 16. Juli 2015 – BverwG 2 C 16.14; www.pr-cw.de/teilzeit-urteil

⁶ www.pr-cw.de/bv-info-06-22-001

Wir, die Beschäftigtenvertretungen, kommen in Ihre Gesamtkonferenz und unterstützen Sie bei der Behandlung der Grundsatzbeschlüsse. Laden Sie uns ein!

Wir beraten Sie zum Thema „Grundsatzbeschlüsse der Gesamtkonferenz“:

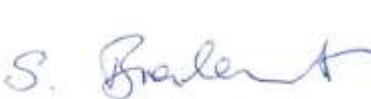
- Welche Möglichkeiten der Entlastung gibt es für alle Kolleg*innen?
- Wie können die Empfehlungen der Formatvorlage an die Situation an Ihrer Schule angepasst werden?
- Wie wird ein Antrag an die Gesamtkonferenz vorbereitet und nach Mustergeschäftsordnung gestellt?

Kontakt zu den Beschäftigtenvertretungen

Schwerbehindertenvertretung:	sbv04@senbjf.berlin.de	Tel.: 9029 25 138
Frauenvertreterin:	sabine.pregizer@senbjf.berlin.de	Tel.: 9029 25 137
Personalrat:	personalrat04@senbjf.berlin.de	Tel.: 9029 25 124

Über Neuigkeiten informieren wir Sie auf der Homepage des Personalrats: www.pr-cw.de
Melden Sie sich, wenn Sie Fragen haben oder Probleme sehen. Wir unterstützen Sie!

Mit kollegialen Grüßen



Vertrauensperson
der Schwerbehinderten



Frauenvertreterin



Vorsitzende des Personalrats

Anlage: Formatvorlage der Schulaufsicht Charlottenburg-Wilmersdorf

Beschluss der Gesamtkonferenz der Schule:

vom:

für das Schuljahr:

Grundsätze zur Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung finden sich auch im LGG §10 (5) und FFPI 4.5.2)

	Umfang der Beschäftigung 100%	Umfang der Beschäftigung 76% - 99%	Umfang der Beschäftigung 75% und weniger
unterrichtsfreie Tage <i>Hinweis: FFPI S.40: „Den Teilzeitbeschäftigten ... sind je nach Umfang der Teilzeit ein oder zwei unterrichtsfreie Tage zu ermöglichen.“</i>	0	1	2
Springstunden	bis zu 4	bis zu 3	bis zu 2
Aufsichten (in Min.)		<i>proportional zum Beschäftigungsumfang</i>	<i>proportional zum Beschäftigungsumfang</i>
Durchführung von Prüfungen <i>Hinweis: Der Aufgabenbereich Zweitkorrektur, Prüfungsbeisitzer*in und Protokollführung eignet sich ggf. um hohe Belastungen an anderer Stelle (auch für Vollzeitkräfte) auszugleichen. Ebenso kann es als Ausgleich für überproportionalen Einsatz der TZK an anderer Stelle verwendet werden.</i>	Teilnahme verpflichtend	Teilnahme verpflichtend <i>Sollte der Prüfungseinsatz die reguläre Unterrichtstätigkeit in der Schule an diesen Tagen überschreiten, wird ein entsprechender zeitlicher Ausgleich vereinbart. Die Schulleitung achtet bei der Vereinbarung von Präsentationsprüfungen auf die Anzahl der Prüfungen. Fallen die Prüfungen auf einen unterrichtsfreien Tag, wird ein Ausgleich gewährt.</i>	Teilnahme verpflichtend <i>Sollte der Prüfungseinsatz die reguläre Unterrichtstätigkeit in der Schule an diesen Tagen überschreiten, wird ein entsprechender zeitlicher Ausgleich vereinbart. Die Schulleitung achtet bei der Vereinbarung von Präsentationsprüfungen auf die Anzahl der Prüfungen. Fallen die Prüfungen auf einen unterrichtsfreien Tag, wird ein Ausgleich gewährt.</i>

<p>Prüfungsaufsichten</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Dieser Bereich eignet sich ggfs., um hohe Belastungen an anderer Stelle (auch für Vollzeitkräfte) auszugleichen. Ebenso kann es als Ausgleich für überproportionalen Einsatz der TZK an anderer Stelle verwendet werden.</i></p>		<p>Einsatz proportional zum Beschäftigungsumfang</p> <p><i>Der Einsatz soll sich an der Gesamtbelastung (bspw. Anzahl der Prüfungen) orientieren.</i></p> <p><i>Fallen die Prüfungen auf einen unterrichtsfreien Tag, wird ein Ausgleich gewährt.</i></p>	<p>Einsatz proportional zum Beschäftigungsumfang</p> <p><i>Der Einsatz soll sich an der Gesamtbelastung (bspw. Anzahl der Prüfungen) orientieren.</i></p> <p><i>Fallen die Prüfungen auf einen unterrichtsfreien Tag, wird ein Ausgleich gewährt.</i></p>
<p>Korrekturen im Abitur</p> <p>Hinweis:</p> <p><i>GKen haben die Möglichkeit, Korrekturzeiten/-tage zu beschließen.</i></p> <p>Bsp.: <i>Die Korrekturbelastung der einzelnen Kolleg*innen wird anhand der Faktoren: Anzahl der Erstkorrekturen, Zweitkorrekturen, mündlichen Prüfungen, Präsentationsprüfungen und dem ind. Teilzeitanteil ermittelt.</i></p>	<p>Eigene Korrekturen werden unabhängig vom Beschäftigungsumfang immer durchgeführt und sind regulärer Bestandteil des vereinbarten Beschäftigungsumfangs.</p> <p>Zweitkorrekturen werden entsprechend des Unterrichtswegfalls und des Beschäftigungsumfangs durch die SL aufgeteilt.</p>	<p>Eigene Korrekturen werden unabhängig vom Beschäftigungsumfang immer durchgeführt und sind regulärer Bestandteil des vereinbarten Beschäftigungsumfangs.</p> <p>Zweitkorrekturen werden entsprechend des Unterrichtswegfalls und des Beschäftigungsumfangs durch die SL aufgeteilt.</p> <p><i>Für Mehraufwand bei Teilzeitkräften ist Entlastung an anderer Stelle zu schaffen.</i></p>	<p>Eigene Korrekturen werden unabhängig vom Beschäftigungsumfang immer durchgeführt und sind regulärer Bestandteil des vereinbarten Beschäftigungsumfangs.</p> <p>Zweitkorrekturen werden entsprechend des Unterrichtswegfalls und des Beschäftigungsumfangs durch die SL aufgeteilt.</p> <p><i>Für Mehraufwand bei Teilzeitkräften ist Entlastung an anderer Stelle zu schaffen.</i></p>
<p>Gesamtkonferenzen (SchulG §79)</p>	<p>Teilnahme verpflichtend</p> <p><i>Recht und Pflicht der Teilnahme</i></p>	<p><i>Recht und Pflicht der Teilnahme. Gleichzeitig Recht auf entweder proportionale Teilnahme oder Recht auf Ausgleich.</i></p> <p><i>Wenn der/die Kolleg*in sein/ihr Recht auf vollständige Teilnahme wahrnimmt oder verpflichtend teilnehmen soll, ist ein Ausgleich zu schaffen.</i></p>	<p><i>Recht und Pflicht der Teilnahme. Gleichzeitig Recht auf entweder proportionale Teilnahme oder Recht auf Ausgleich</i></p> <p><i>Wenn der/die Kolleg*in sein/ihr Recht auf vollständige Teilnahme wahrnimmt oder verpflichtend teilnehmen soll, ist ein Ausgleich zu schaffen.</i></p>

<p>Anlassbezogene (dienstliche) Besprechungen</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Solche Besprechungen sind auf nicht planbare, dringliche Situationen zu beschränken. Keine „Regelmäßigkeit“.</i></p> <p><i>Keine DB zur Verkündung von Sachverhalten, das kann schriftlich geschehen.</i></p>	<p>Teilnahme verpflichtend</p>	<p><i>Wenn der/die Kolleg*in vollständig teilnimmt, ist ein Ausgleich zu schaffen.</i></p>	<p><i>Wenn der/die Kolleg*in vollständig teilnimmt, ist ein Ausgleich zu schaffen.</i></p>
<p>Fach- / Teilkonferenzen (SchulG §80)</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Evtl. keine Teilnahme, wenn das Fach z.Z. nicht erteilt wird, oder nur sehr wenige Stunden.</i></p> <p><i>Informationspflicht</i></p>	<p>Teilnahme verpflichtend</p>	<p><i>Recht und Pflicht der Teilnahme. Gleichzeitig Recht auf entweder proportionale Teilnahme oder Recht auf Ausgleich</i></p> <p><i>Wenn der/die Kolleg*in sein/ihr Recht auf vollständige Teilnahme wahrnimmt oder verpflichtend teilnehmen soll, ist ein Ausgleich zu schaffen.</i></p>	<p><i>Recht und Pflicht der Teilnahme. Gleichzeitig Recht auf entweder proportionale Teilnahme oder Recht auf Ausgleich</i></p> <p><i>Wenn der/die Kolleg*in sein/ihr Recht auf vollständige Teilnahme wahrnimmt oder verpflichtend teilnehmen soll, ist ein Ausgleich zu schaffen.</i></p>
<p>Jahrgangs-, Semester-, Klassenkonferenzen (SchulG §81)</p> <p>(verpflichtende Konferenzen sind:</p> <p>Notenkonferenzen oder Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen)</p>	<p>Teilnahme verpflichtend</p>	<p><i>Wenn der/die Kolleg*in sein/ihr Recht auf vollständige Teilnahme wahrnimmt oder verpflichtend teilnehmen soll, ist ein Ausgleich zu schaffen.</i></p>	<p><i>Wenn der/die Kolleg*in sein/ihr Recht auf vollständige Teilnahme wahrnimmt oder verpflichtend teilnehmen soll, ist ein Ausgleich zu schaffen.</i></p>
<p>Elternversammlungen als Klassenleitung</p>	<p>Teilnahme verpflichtend (Ermäßigungsstunde gewährt)</p>	<p>Teilnahme verpflichtend (Ermäßigungsstunde gewährt)</p>	<p>Teilnahme verpflichtend (Ermäßigungsstunde gewährt)</p>
<p>Elternversammlungen als Fachlehrkraft</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Ist auf Ausnahme zu beschränken.</i></p>	<p><i>Ist auf Ausnahme zu beschränken.</i></p>	<p><i>Ist auf Ausnahme zu beschränken.</i></p> <p><i>Bei Einsatz an freien Tagen und verlängertem Einsatz am einzelnen Tag</i></p> <p><i>ist ein Ausgleich zu schaffen.</i></p>	<p><i>Ist auf Ausnahme zu beschränken.</i></p> <p><i>Bei Einsatz an freien Tagen und verlängertem Einsatz am einzelnen Tag</i></p> <p><i>ist ein Ausgleich zu schaffen.</i></p>

Präsenztage	Teilnahme verpflichtend	Teilnahme verpflichtend; <i>Entlastung durch an den Beschäftigungsumfang angepasste zeitliche Verkürzung</i>	Teilnahme verpflichtend; <i>Entlastung durch an den Beschäftigungsumfang angepasste zeitliche Verkürzung</i> <i>z.B. freier Tag, wenn keine Konferenz oder FB.</i>
Elternsprechtage	<i>Vollständige Teilnahme</i>	<i>Teilnahme proportional zum Beschäftigungsumfang</i> <i>Bei Teilnahme an freien Tagen oder verlängertem Einsatz am einzelnen Tag muss ein Ausgleich geschaffen werden.</i>	<i>Teilnahme proportional zum Beschäftigungsumfang</i> <i>Bei Einsatz an freien Tagen oder verlängertem Einsatz am einzelnen Tag ist ein Ausgleich zu schaffen.</i>
Tag der offenen Tür <i>Hinweis:</i> <i>Es muss kein T.d.o.T gemacht werden, ein Informationsabend der SL ist ebenso möglich.</i> <i>Auf jeden Fall Durchführung nur mit weniger KuK möglich. Jede VZK jedes zweite Jahr, jede TZK alle 4 Jahre.</i> <i>Oder einige immer BJS, andere immer T.d.o.T</i>	Über den Ablauf entscheidet Gk.	Über den Ablauf entscheidet Gk. <i>Bei Einsatz an freien Tagen und verlängertem Einsatz am einzelnen Tag ist ein Ausgleich zu schaffen.</i>	Über den Ablauf entscheidet Gk. <i>Bei Einsatz an freien Tagen und verlängertem Einsatz am einzelnen Tag ist ein Ausgleich zu schaffen.</i>
Studientag	100%	<i>Vollständige Teilnahme</i> <i>Bei Einsatz an freien Tagen und verlängertem Einsatz am einzelnen Tag ist ein Ausgleich zu schaffen.</i>	<i>Vollständige Teilnahme</i> <i>Bei Einsatz an freien Tagen und verlängertem Einsatz am einzelnen Tag ist ein Ausgleich zu schaffen.</i>
Projekttag <i>Hinweis: außerschulische Anbieter*innen ins Boot holen</i>	100%	<i>Einsatz im zeitlichen Rahmen der Unterrichtsverpflichtung am entsprechenden Tag.</i>	<i>Einsatz im zeitlichen Rahmen der Unterrichtsverpflichtung am entsprechenden Tag.</i>

Betriebspraktika	<i>Betreuung der Schüler/innen im zeitlichen Rahmen der im Betreuungszeitraum regulär zu unterrichtenden Unterrichtsstunden der Lehrkraft.</i>	<i>Betreuung der Schüler/innen im zeitlichen Rahmen der im Betreuungszeitraum regulär zu unterrichtenden Unterrichtsstunden der Lehrkraft.</i>	<i>Betreuung der Schüler/innen im zeitlichen Rahmen der im Betreuungszeitraum regulär zu unterrichtenden Unterrichtsstunden der Lehrkraft.</i>
Wandertage/Exkursionen	<i>individuelle Festlegung unter Berücksichtigung der Unterrichtstage, keine Ausgleichregelung</i>	<i>individuelle Festlegung unter Berücksichtigung der Unterrichtstage, Ausgleichsregelung am Beschäftigungsumfang orientiert</i> <i>Bei Einsatz an freien Tagen und verlängertem Einsatz am einzelnen Tag</i> <i>ist ein Ausgleich zu schaffen.</i>	<i>individuelle Festlegung unter Berücksichtigung der Unterrichtstage, Ausgleichsregelung am Beschäftigungsumfang orientiert</i> <i>Bei Einsatz an freien Tagen und verlängertem Einsatz am einzelnen Tag</i> <i>ist ein Ausgleich zu schaffen.</i>
Klassen- / Kursfahrten	freiwillig	freiwillig; Aufstockung auf 100% für den Zeitraum der Fahrt	freiwillig; Aufstockung auf 100% für den Zeitraum der Fahrt
Fortbildungen (§67 SchulG (7), FBLVO v. 16.12.2021)	Teilnahme verpflichtend	Teilnahme verpflichtend <i>Wenn der/die Kolleg*in sein/ihr Recht auf vollständige Teilnahme wahrnimmt oder verpflichtend teilnehmen soll, ist ein Ausgleich zu schaffen.</i>	Teilnahme verpflichtend <i>Wenn der/die Kolleg*in sein/ihr Recht auf vollständige Teilnahme wahrnimmt oder verpflichtend teilnehmen soll, ist ein Ausgleich zu schaffen.</i>
Schulveranstaltungen von zentraler Bedeutung (z. B. Zeugnisverleihung, BuJuSpiele, Sommerfest, Konzert ...) <i>Hinweis:</i> <i>Die GK sollte sich über „schulische Veranstaltungen von zentraler Bedeutung“ verständigen. Es ist angesichts der Belastungen und Unterausstattung auf Machbarkeit zu achten. Bsp.: Manche Veranstaltungen finden nur alle zwei Jahre statt.</i>	<i>Teilnahme ggf. nach Gk-Beschluss</i> <i>Die GK kann eine verpflichtende Teilnahme beschließen.</i>	<i>Teilnahme ggf. nach Gk-Beschluss</i> <i>Wenn der/die Kolleg*in sein/ihr Recht auf vollständige Teilnahme wahrnimmt oder verpflichtend teilnehmen soll, ist ein Ausgleich zu schaffen.</i>	<i>Teilnahme ggf. nach Gk-Beschluss</i> <i>Wenn der/die Kolleg*in sein/ihr Recht auf vollständige Teilnahme wahrnimmt oder verpflichtend teilnehmen soll, ist ein Ausgleich zu schaffen.</i>

Weiteres pädagogisches Personal: entfällt an den meisten Oberschulen; dies bezieht sich lediglich auf staatlich angestellte Mitarbeiter/innen

	Umfang der Beschäftigung 100%	Umfang der Beschäftigung 75%	Umfang der Beschäftigung 50%
Erzieher/-innen	<i>Die mpA von 4 St. Vollzeit und anteilig Teilzeit ist eine Mindestzahl. GK können höhere Umfänge beschließen.</i>	<i>Die mpA von 4 St. Vollzeit und anteilig Teilzeit ist eine Mindestzahl. GK können höhere Umfänge beschließen.</i>	<i>Die mpA von 4 St. Vollzeit und anteilig Teilzeit ist eine Mindestzahl. GK können höhere Umfänge beschließen.</i>
Pädagogische Unterrichtshilfen (PU)			
Betreuer/-innen			
Sozialarbeiter/-innen			